

59. Nach welchem Betrage ist die Stempelsteuer von einer auf mehrere Jahre ausgestellten Unfallversicherungspolice zu berechnen? Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 § 3a, Tarif Post. Affekuranzpolice.

IV. Civilsenat. Urt. v. 16. Februar 1893 i. S. Nürnberger Lebensversicherungsbank (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 7/93.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„In dem vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich um die Stempelspflichtigkeit einer durch den Bevollmächtigten der Klägerin in Magdeburg vollzogenen Unfallversicherungspolice, inhalts welcher die Klägerin den Architekten B. zu B. gegen die Folgen körperlicher Unfälle auf den Fall des Todes, auf den Fall voraussichtlich lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit und auf den Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit mit den in der Police näher bezeichneten Beträgen versichert hat. In der Police ist bemerkt, daß die Versicherung auf fünf Jahre, nämlich für die Zeit vom 1. Februar 1891 bis zum 1. Februar 1896, abgeschlossen ist, und daß die jährliche Prämie für diese Versicherung 54,88 M beträgt.

Der Beklagte nimmt an, daß die für die ganze fünfjährige Dauer der Versicherung bedungene Prämie, also der Betrag von 273,15 M, den Gegenstand der Besteuerung bilde, woraus sich nach der Tarifposition „Affekuranzpolice“ des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 ein Stempel von 1,50 M ergebe. Dagegen ist die Klägerin der auch in der gegenwärtigen Instanz aufrecht erhaltenen Ansicht, daß für die Beurteilung der Stempelspflichtigkeit lediglich die Prämie des ersten Versicherungsjahres maßgebend sei, was, da diese Prämie

den Betrag von 150 *M* nicht erreiche, mit Rücksicht auf § 3a des Stempelsteuergesetzes die Stempelfreiheit der Police begründe.

In Übereinstimmung mit dem Urtheile erster Instanz hat das Berufungsgericht die Annahme des Beklagten für gerechtfertigt erachtet. Dieser Auffassung war beizutreten.

Nach der zur Anwendung kommenden Position „Affekuranzpolice“ des Stempeltarifes wird als „Gegenstand der Verhandlung“ die Prämie angesehen. Die Police ist nach § 3a des Gesetzes stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie 50 Thlr. = 150 *M* nicht erreicht, während in allen Fällen, in welchen die Prämie diese Summe erreicht, aber nicht die Summe von 100 Thlr. = 300 *M* übersteigt, ein Stempel von 15 Sgr. = 1,50 *M* zu entrichten ist. Hiernach würde Stempelfreiheit eintreten, wenn für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit der Betrag der einjährigen Prämie von 54,83 *M* maßgebend wäre, während der Stempelansatz von 1,50 *M* gerechtfertigt erscheint, wenn der gesamte fünfjährige Prämienbetrag von 273,15 *M* der Besteuerung unterliegt. Für diese letztere Annahme kommt entscheidend in Betracht, daß der Affekuranzpolicestempel ein Urkundenstempel ist, welcher auf die den Vertragsabschluß bekräftigende Schrift, nicht auf die Erfüllung oder Ausführung des Rechtsgeschäftes gelegt ist. Bezüglich des Vertragsabschlusses aber ergibt sich aus § 5 der in der Police enthaltenen, einen integrierenden Teil derselben bildenden allgemeinen Bedingungen, daß der Versicherte vertraglich verpflichtet ist, die in der Police berechnete Prämie für die ganze vereinbarte Dauer der Versicherung zu zahlen. Die Klägerin hat also durch die Ausstellung und Annahme der Police ein Recht auf die festgesetzte Prämie urkundlich nicht bloß für das erste Versicherungsjahr, sondern auch für die folgenden Jahre und Raten erworben, und dies läßt den ganzen fünfjährigen Prämienbetrag von 273,15 *M* als den der Stempelsteuer unterworfenen Gegenstand der Verhandlung und der Versicherungsurkunde erscheinen.

Dieser Auffassung steht auch nicht der Umstand entgegen, daß nach § 24 der allgemeinen Policebedingungen die Police als erloschen gilt, wenn durch einen Unfall der Tod oder gänzliche oder teilweise Invalidität herbeigeführt ist, und daß es nach § 25 daselbst der Bank freisteht, nach einer jeden Schadensanmeldung oder einem Schadensersatze die Versicherung aufzuheben. Denn, wenngleich hiernach die

Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Prämie für die folgenden Jahre davon abhängig ist, daß er nicht vor Eintritt der jedesmaligen Fälligkeit der Jahresrate von einem Unfalle betroffen wird, so ist damit doch nur die Erfüllung des Rechtsgeschäftes an eine Bedingung geknüpft, während die Stempelsteuer, wie oben bemerkt, nicht auf die Erfüllung, sondern auf die den Vertragsabluß beurkundende Schrift, deren Inhalt von den Modalitäten der Erfüllung unberührt bleibt, gelegt ist.

Vgl. Erf. des preuß. Obertrib. vom 9. Mai 1879 S. 335, Centralblatt für Abgaben- u. Gesetzgebung und Verwaltung 1879 S. 335; Erf. des R. G.'s IV. Civilsenats vom 13. März 1884, ebendasselbst 1884 S. 122 flg.

Auch daraus, daß der Versicherte etwa zunächst nicht den vollen fünfjährigen Betrag, sondern nur die jährlich vorauszahlbare Prämie von 54,63 *M* gezahlt hat, und daß nach dem Wortlaute der betreffenden Bestimmung des Stempeltarifes der Stempel von 15 Sgr. in allen Fällen zu zahlen ist, wo die „gezahlte“ Prämie einhundert Thaler nicht übersteigt, kann die Annahme nicht hergeleitet werden, daß für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit lediglich die Prämie des ersten Versicherungsjahres in Betracht kommt. Denn eine Auslegung des Stempeltarifes in diesem Sinne würde zu der widersinnigen Ansicht führen, daß die Stempelpflichtigkeit überhaupt durch die Zahlung der Prämie bedingt sei, sodaß also ein Stempel gar nicht zu verwenden wäre, wenn die Prämie noch nicht gezahlt, sondern etwa gestundet wäre.

Vgl. Erf. des preuß. Obertrib. vom 4. November 1864 in Striethorst, Archiv Bd. 55 S. 263.

Die Erwägungen, welche das Obertribunal bei Lebensversicherungen auf unbestimmte Zeitdauer und unter der gleichen Voraussetzung bei Begräbnißversicherungen in den Erkenntnissen vom 21. Januar 1868 und vom 19. März 1869,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 70 S. 23 und Bd. 74 S. 146, veranlaßt haben, die einjährige Prämie als Gegenstand der stempelpflichtigen Verhandlung anzusehen, sind wesentlich aus dem für den vorliegenden Fall nicht zutreffenden Umstande hergeleitet, daß nur der einjährige Betrag in den Policen bestimmt festgesetzt war, und daß es für die Tarifposition an einem Maßstabe fehlt, nach welchem

für die Prämien der ungewissen Zeit der Stempel zu berechnen wäre. Bei mehrjährigen Versicherungen auf bestimmte Dauer hat auch das Obertribunal den Betrag der ganzen Prämie für sämtliche Jahre, nicht bloß den Betrag für ein Jahr als den Gegenstand der Affekuranzpolice betrachtet.

Vgl. das obenerwähnte Erkenntnis vom 4. November 1864 in Striethorst, Archiv Bd. 55 S. 258.

Da hiernach die für fünf Jahre vertragsmäßig bedungene Gesamtprämie von 273,15 *M* als Gegenstand der stempelpflichtigen Verhandlung angesehen werden muß, so war ein Stempel von 1,50 *M* zu verwenden, und ist daher der von der Klägerin auf Zurückzahlung dieses Betrages erhobene Anspruch von den Vorinstanzen mit Recht für unbegründet erachtet worden.“